

SiteTracker Lizenz- und Nutzungsbedingungen

Nachfolgende Lizenz- und Nutzungsbedingungen gelten als Vertrag zwischen der Solvum Verwaltungs GmbH (nachfolgend Lizenzgeber genannt) und den Nutzern (nachfolgend Lizenznehmer genannt) der Software „SiteTracker“. Es handelt sich um eine Standard-Software.

Die Lizenz- und Nutzungsbedingungen gelten für die drei Lizenzvarianten SaaS (Software as a Service), *Standard* und *Enterprise*. Unterschiedliche Ausprägungen sind gekennzeichnet.

Die Standard Lizenz umfasst eine Datenbank für beliebig viele Projekte. Mit Erwerb der Enterprise Lizenz erhält der Lizenznehmer die Option auf zusätzliche Datenbanken. Bei SaaS-Variante handelt es sich um eine Mietlizenz, die eine Datenbank für beliebig viele Projekte umfasst.

Durch die Verwendung der Software „SiteTracker“ des Lizenzgebers erkennt der Lizenznehmer die Lizenz- und Nutzungsbedingungen an. Falls der Lizenznehmer diese Bedingungen nicht akzeptiert, ist dieser nicht berechtigt, die Software zu verwenden.

Die Verwendung der Software gilt als Zustimmung des Lizenznehmers zur Übertragung bestimmter Computerinformationen zur Überprüfung der rechtmäßigen Nutzung.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer die im Lizenzzertifikat aufgeführte Software (nachfolgend „SiteTracker“ genannt) für einen definierten Zeitraum oder auf Dauer zu nutzen. Das Recht zur Nutzung wird dem Lizenznehmer gegen vollständige Bezahlung des im Kaufvertrag vereinbarten Preises (Einmalzahlung) oder der Miete (laufendes Entgelt) an den Lizenzgeber oder den autorisierten Händler eingeräumt.

(2) Der vorliegende Vertrag regelt nicht die Softwarepflege, die Einweisung oder die Durchführung von Schulungen durch den Lizenzgeber. Solche Leistungen werden auf Grundlage von gesondert geschlossenen Vereinbarungen erbracht.

(3) Erteilt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber einen Auftrag für individuelle Anpassungen und Entwicklungen für SiteTracker, so erwirbt der Auftraggeber bzw. Lizenznehmer, soweit nicht anders vereinbart, lediglich ein Nutzungsrecht an den gelieferten Ergebnissen (z. B. Berichte, Skripte u.ä.). Quelltexte sowie alle weiteren Rechte bleiben ausdrücklich bei der Solvum Verwaltungs GmbH. Die dem Lizenznehmer überlassenen Ergebnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es gilt als vereinbart, dass der Lizenzgeber an seinen Angeboten und den dazugehörigen Anlagen allein nutzungsberechtigt ist. Der Auftraggeber hat an allen schriftlichen und maschinenlesbaren, oder sonstigen geschaffenen Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dies gilt auch, wenn der Auftrag zur Entwicklung über einen autorisierten Händler erfolgt.

(4) Die Solvum Verwaltungs GmbH darf Arbeitsergebnisse unentgeltlich anderweitig verwerten. Insbesondere ist die Solvum Verwaltungs GmbH nicht gehindert, individuelle Anpassungen für

Dritte zu entwickeln, die diesem Vertragsgegenstand ähnlich, doch insgesamt mit ihm nicht identisch sind.

(5) Individuelle, grafische Berichte, die nicht von der Solvum Verwaltungs GmbH erstellt wurden, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.

(3) Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer die Software ausschließlich auf der Grundlage dieses Vertrages. Vertragsbedingungen des Lizenznehmers gelten nicht, auch wenn der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Installation der Software und Leistungsumfang

(1) Die Software besteht aus Programm und Benutzerhandbuch. Die Lieferung des Programms erfolgt auf elektronischem Weg.

(2) Der Lizenznehmer erhält die Software im Maschinencode bzw. die Internetadresse für den Zugriff auf die Instanz des Lizenznehmers im Falle des zusätzlichen Hostings sowie bei Nutzung der Software als SaaS-Lösung. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht. Sollte der Lizenzgeber seine Geschäftstätigkeit aufgeben, so wird dem Lizenznehmer für diesen Fall schon jetzt das Recht auf Modifikation und Weiterentwicklung eingeräumt.

(3) Die Installation der Software auf der Systemumgebung des Lizenznehmers oder auf der Hostingumgebung bei einem Drittanbieter erfolgt durch den Lizenzgeber oder einen autorisierten Händler.

(4) Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, keine Beschaffenheitsgarantien dar.

§ 3 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die vom Lizenzgeber oder autorisierten Händler gelieferte Software (Programm und Handbuch) ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Lizenzgeber oder autorisierten Händler zu.

(2) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein nicht-ausschließliches, räumlich unbeschränktes Recht ein, die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke und wie in diesem Vertrag und im Handbuch beschrieben zu nutzen. Für eigene Zwecke bedeutet sowohl für Projekte innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers als auch für Projekte anderer Unternehmen, wenn diese im Rahmen von Beratertätigkeit durchgeführt werden. Der Lizenznehmer darf die Software in die Arbeitsspeicher und auf die Festplatten der von ihm genutzten Hardware laden und einer begrenzten Anzahl an Anwendern zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die erlaubte Anzahl an Anwendern ergibt sich aus dem Lizenzzertifikat bzw. aus den Mietgebühren für die SaaS-Lizenz. Die Nutzung durch Dritte (mittels Userzugängen) ist gestattet, wenn dies ausschließlich unter der Steuerung des Lizenznehmers und für interne Geschäftszwecke des Lizenznehmers erfolgt (Bsp.: Lizenznehmer vergibt Userzugänge an Sublieferanten, die am Projekt beteiligt sind.).

Mit Erwerb der Enterprise Lizenz wird dem Lizenznehmer das Recht eingeräumt, weitere Datenbanken im eigenen Unternehmen sowie in 100-prozentigen Tochterunternehmen zu

installieren.

Der Lizenznehmer darf die Software weder vermieten noch verleihen.

(3) Der Lizenznehmer darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Das Benutzerhandbuch darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

(4) Die in der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

(5) Der Lizenznehmer darf die Software an einen Dritten nur dann weitergeben, wenn der Lizenzgeber dem vorher schriftlich zugestimmt hat und sich dieser mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen einverstanden erklärt. Gibt der Lizenznehmer die Software an einen Dritten weiter, so stellt er die Nutzung der Software endgültig ein und behält keine Kopien zurück. Er überlässt dem Dritten die Datenträger und Handbücher im Original und muss dies schriftlich bestätigen.

(6) Alle anderen Arten der Verwertung der Software, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen (ausgenommen die Ausnahmen nach §§ 69d, 69e UrhG) und die sonstige Verbreitung der Software (offline oder online) sowie deren Vermietung und Verleih bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.

(7) Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software ohne Verschulden des Lizenzgebers durch Schutzrechte beeinträchtigt, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Lizenznehmers bleiben unberührt.

(8) Der Lizenzgeber kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer die Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch den Lizenzgeber nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf der Nutzungsrechte wird der Lizenznehmer die Originalsoftware und vorhandene Kopien herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Auf Anforderung des Lizenzgebers wird er die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.

§ 4 Pflichten des Lizenznehmers

(1) Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

(2) Der Lizenznehmer trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

§ 5 Termine, Verzögerungen

(1) Liefertermine gelten nur annähernd, sofern sie der Lizenzgeber oder autorisierter Händler nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, der Lizenzgeber hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.

(2) Der Eintritt des Verzugs des Lizenzgebers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lizenznehmer erforderlich.

(3) Teillieferungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert voll nutzbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber verschafft dem Lizenznehmer die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Lizenznehmers stammenden Gründen resultieren. Soweit Mängel vorliegen, stehen dem Lizenznehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

(2) Für Software, die vom Lizenznehmer geändert worden ist, übernimmt der Lizenzgeber keine Gewährleistung, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

(3) Der Lizenzgeber erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass der Lizenzgeber Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Lizenznehmer auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

§ 7 Haftung

(1) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet der Lizenzgeber unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Lizenzgeber haftet auch für die leichte fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut), jedoch für den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet der Lizenzgeber nicht. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellte oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

(2) Insbesondere haftet der Lizenzgeber für den Verlust von Daten nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Nutzer regelmäßig und anwendungsadäquat eine Datensicherung

durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(3) Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Dem Lizenzgeber steht der Einwand des Mitverschuldens offen.

(4) Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

§ 8 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 I Nr. 3 und § 634a Abs 1 Nr. 1 BGB beträgt beim Verkauf oder der Entwicklung von Software die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter bei Arglist des Lizenzgebers und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers, die auf einem Mangel der Maschinen beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist.

(2) Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

(3) Der Lizenznehmer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden vom Lizenzgeber selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Lizenznehmers erfolgt unter Beachtung der Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Telemediengesetzes (TMG).

(4) Persönliche Informationen können bei vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Lizenznehmers auch dazu verwendet werden, um über Produkte, Marketingmaßnahmen und sonstige Dienstleistungen zu informieren.

(5) Dem Lizenznehmer steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Lizenzgeber ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Lizenznehmers verpflichtet. Bei laufenden Vertragsbeziehungen erfolgt die Löschung nach deren Ende.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E-Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

(3) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Unternehmenssitz des Lizenzgebers, sofern der Lizenznehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.